

APF Coin (APFC) - Erläuterung nach Artikel 8 Absatz 4 MiCA

APF DIGITAL AGRIFUND CR s.r.o. - 30. Juli 2025

Deutsche Übersetzung des historischen tschechischen Quelldokuments „oznameni_k_bile_knize.pdf“ vom 30. Juli 2025. Sämtliche nachstehenden Beurteilungen und Angaben geben dessen damaligen Inhalt wieder. Das Original bleibt verfügbar. Diese Übersetzung ist keine neue Mitteilung oder behördliche Genehmigung.

Erläuterung für die Zwecke von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 zum Whitepaper des Kryptowerts APF Coin (APFC) der APF DIGITAL AGRIFUND CR s.r.o. nach dem Muster in Anhang A der ESMA-Leitlinien vom 10.12.2024.

Angaben zur Erläuterung

Datum der Einreichung: 30.7.2025.

Name der juristischen oder natürlichen Person beziehungsweise Personen, die diese Erläuterung einreichen: APF DIGITAL AGRIFUND CR s.r.o.

Kontaktstelle der einreichenden Person beziehungsweise Personen, sofern abweichend: Pražákova 1008/69, Štýřice, 639 00 Brno, Tschechische Republik.

Bestätigung des Einreichungszwecks nach Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung über Märkte für Kryptowerte: Diese Erläuterung wird für die Zwecke von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung über Märkte für Kryptowerte eingereicht.

Angaben zu Anbietern, Personen, die eine Zulassung zum Handel beantragen, und/oder Betreibern von Handelsplattformen

Name beziehungsweise Namen der Anbieter, der Personen, die eine Zulassung zum Handel beantragen, und/oder der Betreiber von Handelsplattformen, in deren Namen diese Erläuterung eingereicht wird: APF DIGITAL AGRIFUND CR s.r.o. Detaillierte Angaben enthält der nachstehende Anhang.

Whitepaper, auf das sich diese Erläuterung bezieht (es sollte sich um die „endgültige Fassung“ des für die Zwecke von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über Märkte für Kryptowerte vorgelegten Whitepapers handeln): APF DIGITAL AGRIFUND CR s.r.o. Whitepaper für andere Kryptowerte als vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token, der ČNB am 30.7.2025 mitgeteilt.

Mitgliedstaat beziehungsweise Mitgliedstaaten, in denen das öffentliche Angebot oder die Zulassung zum Handel erfolgen wird: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Kroatien, Irland, Italien, Zypern, Litauen, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Malta, Deutschland, Niederlande, Polen, Portugal, Österreich, Rumänien, Griechenland, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik.

Kryptowert

Anwendbares Recht

Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Gesetz Nr. 31/2025 Slg. über die Digitalisierung des Finanzmarktes.

Verordnung (EU) 2024/2984 der Kommission.

Verordnung (EU) 2025/422 der Kommission.

Zusammenfassung der regulatorischen Einordnung des Kryptowerts

APF Coin (APFC) ist ein anderer Kryptowert als vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token. APF Coin ist kein Kryptowert, der unter Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung über Märkte für Kryptowerte eingeordnet werden kann.

Ausführliche Erläuterung, dass die digitale Darstellung, auf die sich das Whitepaper bezieht, ein Kryptowert im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung über Märkte für Kryptowerte ist

APFC stellt einen digitalen Wert dar, der unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden kann.

Er wurde auf der dezentralen Blockchain-Plattform Ethereum Mainnet geschaffen.

Seinen Eigenschaften nach entspricht APFC einem anderen Kryptowert als einem E-Geld-Token oder vermögenswertereferenzierten Token, wie im Ablaufdiagramm in Anhang C der ESMA-Leitlinien vom 10.12.2024 erläutert.

Die digitale Wertdarstellung APFC kann unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden.

APFC stellt keine traditionellen Ertrags- oder Verwaltungsrechte dar.

APFC stellt einen digitalen Wert im Sinne der weiten Auslegung des Begriffs „Wert“ in Erwägungsgrund 2 der Verordnung über Märkte für Kryptowerte dar. Kryptowerte ohne inneren Wert, denen jedoch Verkäufer/Käufer oder Marktteilnehmer einen Wert beimessen, sollten als Kryptowerte behandelt werden, die einen digitalen Wert darstellen.

APFC kann unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) elektronisch übertragen und gespeichert werden. Er wurde auf der dezentralen Blockchain-Plattform Ethereum Mainnet geschaffen. Die Übertragung von APFC erfolgt durch Eintragung in die betreffende Distributed-Ledger-Technologie.

Transaktionen sind unumkehrbar. DLT ermöglicht im Allgemeinen die Übertragung von Eigentum.

Da beide Kriterien erfüllt sind (digitale Wertdarstellung und Möglichkeit elektronischer Übertragung und Speicherung mittels Distributed-Ledger-Technologie), sollte APFC nach den ESMA-Leitlinien als ein mit einem Kryptowert für die Zwecke der Verordnung (EU) 2023/1114 vereinbarer Token betrachtet werden.

Ausführliche Erläuterung, dass der Kryptowert kein E-Geld-Token im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 der Verordnung über Märkte für Kryptowerte ist

APFC ist kein E-Geld-Token (EMT), da er nicht darauf abzielt, seinen Wert durch Bezugnahme auf den Wert einer amtlichen Währung stabil zu halten. APFC kann deshalb nach Nummer 23 Buchstabe a der ESMA-Leitlinien nicht als E-Geld-Token im Sinne von Titel IV der Verordnung (EU) 2023/1114 eingestuft werden.

Ausführliche Erläuterung, dass der Kryptowert kein vermögenswertereferenzierter Token im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung über Märkte für Kryptowerte ist

APFC ist kein vermögenswertereferenzierter Token (ART). Nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2023/1114 soll bei ART der Wert durch Bezugnahme auf andere Werte oder Rechte oder eine Kombination daraus im Sinne von Nummer 23 Buchstabe b der ESMA-Leitlinien stabil gehalten werden.

APFC dient nicht dazu, seinen Wert durch Bezugnahme auf ein anderes Recht oder einen Vermögenswert stabil zu halten, was eine Einstufung als ART ausschließt.

Ausführliche Erläuterung, dass der Kryptowert nicht in folgende Kategorien fällt

Finanzinstrument nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung über Märkte für Kryptowerte

APFC fällt nicht unter die Definition eines Finanzinstruments nach MiFID II.

Für die Einstufung eines Kryptowerts als übertragbares Wertpapier (eine Finanzinstrumentart) müssen drei Kriterien kumulativ erfüllt sein: i) Er ist kein Zahlungsmittel. ii) Er gehört zu „Wertpapiergattungen“. iii) Er ist am Kapitalmarkt handelbar.

APFC ist kein Zahlungsmittel und nicht als Zahlungsmittel für allgemeine Zahlungen konzipiert. Sein Hauptzweck hängt mit der Finanzierung landwirtschaftlicher Projekte zusammen.

APFC gehört nicht zu „Wertpapiergattungen“. Er verleiht seinen Inhabern keine Rechte, die den Rechten von Aktien, Anleihen, anderen Formen von Nichteigenkapitalwertpapieren oder anderen übertragbaren Wertpapieren im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 MiFID II gleichwertig sind.

Nach Nummer 18 der ESMA-Leitlinien zu den Bedingungen und Kriterien für die Einstufung von Kryptowerten als Finanzinstrumente müssen Kryptowerte austauschbar sein und Zugang zu denselben Rechten verschaffen, um eine „Gattung“ von Wertpapieren zu bilden. Obwohl APFC-Einheiten austauschbar sind, fehlen ihnen die für Wertpapiere typischen Rechte.

APFC ist kein Anteil an einem Organismus für gemeinsame Anlagen. Das APFC-Projekt umfasst keine Bündelung von Kapital mehrerer Anleger zwecks Anlage gemäß einer festgelegten Anlagepolitik zur Erzielung einer gemeinsamen Rendite nach Nummer 37 der ESMA-Leitlinien. Ziel ist vielmehr die Finanzierung des Erwerbs landwirtschaftlicher Flächen und zugehöriger Projekte. Dies stellt einen allgemeinen gewerblichen/industriellen Zweck und kein kollektives Anlagesystem dar.

Zur Einstufung als Geldmarktinstrument im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 MiFID II sollten Kryptowerte einer Gattung von Instrumenten angehören, die üblicherweise am Geldmarkt gehandelt werden, ausgenommen Zahlungsmittel. APFC stellt weder eine kurzfristige handelbare Schuldverpflichtung noch ein Guthabenzertifikat mit vorab bestimmter Fälligkeit dar.

Er ist kein Derivatvertrag. Sein Wert wird nicht wie bei Derivaten (beispielsweise Optionen, Futures, Swaps) im Sinne von Nummer 46 der ESMA-Leitlinien von einem Basiswert abgeleitet.

Er ist kein Emissionszertifikat. APFC stellt weder ein Recht zur Emission von Treibhausgasen dar noch ist er im EU-Emissionshandelssystem im Sinne von Nummer 56 der ESMA-Leitlinien anerkannt.

Insgesamt entspricht APFC somit keiner der in MiFID II genannten Finanzinstrumentarten.

Einlagen einschließlich strukturierter Einlagen nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung über Märkte für Kryptowerte

APFC ist weder eine Einlage noch eine strukturierte Einlage. Das Whitepaper stellt ausdrücklich fest, dass Einlagensicherungssysteme nach der Richtlinie 2014/49/EU nicht auf den Kryptowert anwendbar sind.

Die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme definiert eine „Einlage“ als Gelder, die vom Publikum entgegengenommen werden und eine Verpflichtung des Instituts darstellen, sie auf Verlangen oder nach Ablauf einer Frist zurückzuzahlen.

APFC ist ein auf der Ethereum-Blockchain geschaffener digitaler Token (ERC-20).

Der Emittent garantiert dem Inhaber keinerlei Rückzahlung, bietet weder Zinsen noch Erträge oder andere Rückflusssicherung. Er stellt ausdrücklich fest, dass der Inhaber keinen Anspruch auf Rückzahlung hat:

„Der APFC-Inhaber ... kann den gesamten investierten Betrag verlieren.“

APFC stellt deshalb kein Finanzprodukt mit Einlagenmerkmalen dar.

Geldbeträge nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung über Märkte für Kryptowerte

APFC stellt keine Geldbeträge im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 dar. APFC ist ein anderer Kryptowert als ein E-Geld-Token. Er ist nicht primär als Zahlungsinstrument oder Tauschmittel für gewöhnliche Transaktionen bestimmt, sondern als Mittel zur Finanzierung landwirtschaftlicher Projekte.

Kurze Erläuterung der weiteren Kategorien, soweit keine ausführlichere Beurteilung erforderlich ist

Verbriefungspositionen nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung über Märkte für Kryptowerte

APFC ist keine Verbriefungsposition im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d MiCA, da er keinen Zugang zu einem Pool von Forderungsrisikopositionen oder daraus resultierenden Risiken verschafft, keine Beteiligung an einer Verbriefungstransaktion darstellt, keine Umverteilung von Kreditrisiken sicherstellt und nicht als verbrieftes Instrument nach der Definition in der Richtlinie (EU) 2017/2402 ausgegeben wird.

APFC ist weder durch ein Kredit- oder sonstiges Forderungsportfolio gedeckt noch zur Umverteilung von Kreditrisiken strukturiert und begründet keine Rechte gegenüber Schuldnern oder Kreditgebern.

Nichtlebens- oder Lebensversicherungsprodukte, Rückversicherungs- oder Retrozessionsverträge nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung über Märkte für Kryptowerte

APFC ist nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe e MiCA weder ein Lebens- oder Nichtlebensversicherungsprodukt noch ein Rückversicherungs- oder Retrozessionsvertrag. Er stellt keine Risikoversicherung dar, wird nicht auf Grundlage eines Versicherungsverhältnisses vereinbart, verpflichtet den Emittenten nicht zur Versicherungsleistung bei einem Versicherungsfall und dient nicht der Übertragung von Versicherungsrisiken zwischen Versicherern oder Rückversicherern.

APFC enthält keine Versicherungselemente, wird nicht als Versicherungsprodukt vertrieben und ist durch keine Versicherung gedeckt oder rückversichert.

APFC erfüllt nicht die Merkmale eines Versicherungs- oder Rückversicherungsprodukts nach EU-Recht.

Altersvorsorgeprodukte nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe f der Verordnung über Märkte für Kryptowerte

APFC ist nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe f MiCA kein Altersvorsorgeprodukt, da er nicht der Einkommenssicherung im Rentenalter dient, nicht als Altersvorsorgesystem verwaltet wird, nicht dem Rentenrecht und nicht der Aufsicht über Altersvorsorgeprodukte nach einschlägigen EU-Richtlinien unterliegt. APFC dient nicht der Altersversorgung, enthält keine Auszahlungsregelung im Rentenalter und wird nicht von einem Pensionsfonds oder einer Pensionseinrichtung betrieben.

APFC erfüllt nicht die Merkmale eines Altersvorsorgeprodukts.

Amtlich anerkannte betriebliche Altersversorgungssysteme nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung über Märkte für Kryptowerte

APFC gehört nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe g MiCA nicht zu einem amtlich anerkannten betrieblichen Altersversorgungssystem, da er Arbeitnehmern nicht als Zusatzleistung angeboten wird, weder durch Arbeitgeber noch Pensionseinrichtungen verwaltet wird und nicht dem EU-Rechtsrahmen für Arbeits- oder Altersversorgung unterliegt.

APFC ist kein Instrument des Arbeitnehmersparens, begründet keinen Anspruch auf Altersversorgungsleistungen und unterliegt nicht der Richtlinie 2003/41/EG oder deren Nachfolgeregelung. Damit erfüllt APFC nicht die Merkmale eines betrieblichen Altersversorgungssystems.

Individuelle Altersvorsorgeprodukte nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe h der Verordnung über Märkte für Kryptowerte

APFC ist nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe h MiCA kein individuelles Altersvorsorgeprodukt, da er nicht zum langfristigen Rentensparen vereinbart wird, kein zugelassenes Altersvorsorgeprodukt ist, keine Auszahlungsregelung im Rentenalter enthält und nicht der Aufsicht der für Altersvorsorgeprodukte zuständigen Behörde unterliegt.

APFC dient nicht der Ansammlung von Altersvorsorgemitteln, ist nicht als persönliches Rentenkonto registriert und wird weder nach PEPP (Verordnung (EU) 2019/1238) noch nationalem Rentenrecht reguliert.

APFC erfüllt nicht die Kriterien eines individuellen Altersvorsorgeprodukts.

Paneuropäische Private Pensionsprodukte nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe i der Verordnung über Märkte für Kryptowerte

APFC ist nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe i MiCA kein paneuropäisches privates Pensionsprodukt (PEPP), da er nicht nach der Verordnung (EU) 2019/1238 registriert ist, nicht als langfristiges Altersvorsorge-Sparprodukt angeboten wird und von keiner zuständigen Behörde als PEPP genehmigt wurde.

APFC trägt nicht die Bezeichnung PEPP, erfüllt weder dessen strukturelle noch funktionale Anforderungen (beispielsweise Anlagekomponenten, Auszahlungsphase) und wird nicht gemäß EU-Vorschriften über private Altersvorsorgeprodukte vertrieben.

APFC gehört eindeutig nicht zu PEPP-Produkten.

Systeme der sozialen Sicherheit nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe j der Verordnung über Märkte für Kryptowerte

APFC ist nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe j MiCA kein Teil eines Systems der sozialen Sicherheit. Er wird weder von einer öffentlichen Einrichtung verwaltet noch garantiert, dient nicht der Gewährung gesetzlicher Sozialleistungen (beispielsweise Renten, Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung) und unterliegt nicht dem Rechtsrahmen der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten oder EU.

APFC wird nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert, ist nicht mit einem Anspruch auf staatlich gesicherte Leistungen verbunden und gehört nicht zu einem gesetzlich geregelten System.

APFC fällt somit nicht in den Bereich der sozialen Sicherheit.

Weitere wichtige Informationen

APFC wird nicht als Utility-Token eingestuft, da er kein Recht auf Waren oder Dienstleistungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9 MiCA verkörpert, nicht der Nutzung eines digitalen Dienstes innerhalb einer bestimmten Plattform dient und nicht zum Tausch gegen Produkte oder Funktionen in einem geschlossenen Ökosystem bestimmt ist.

Mit APFC sind weder Systeme zum Schutz des Tokenwerts noch Entschädigungssysteme verbunden.

Für Erwerb und Besitz von APFC bestehen keine zusätzlichen technischen Anforderungen außer einem gesicherten Internetzugang und einem aktuellen Webbrowser.

Zum Erstellungsdatum des Whitepapers wurden keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot von APFC festgestellt.

Nachhaltigkeitsinformationen: Der jährliche Energieverbrauch des Ethereum-Netzwerks, auf dem APFC betrieben wird, beträgt ungefähr 5.720.000 kWh/Jahr, davon 48 % aus erneuerbaren Quellen. Die gesamten Treibhausgasemissionen des Netzwerks betragen ungefähr 1.560 tCO₂e/Jahr.

Anhang zum Muster: Angaben zu Anbietern, Personen, die eine Zulassung zum Handel beantragen, und Betreibern von Handelsplattformen

Name beziehungsweise Namen der Anbieter, der Personen, die eine Zulassung zum Handel beantragen, und/oder der Betreiber von Handelsplattformen, in deren Namen diese Erläuterung eingereicht wird: APF DIGITAL AGRIFUND CR s.r.o.

Regulatorischer Status, sofern vorhanden, des Anbieters, der die Zulassung zum Handel beantragenden Person oder des Betreibers einer Handelsplattform (Zulassung oder Registrierung zur Ausübung von Tätigkeiten im Finanzdienstleistungsbereich): Der Emittent ist Emittent anderer Kryptowerte als vermögenswertereferenzierter Token oder E-Geld-Token und übt seine Tätigkeit nach der Verordnung (EU) 2023/1114 aus.

Legal Entity Identifier (LEI), soweit anwendbar: Nicht anwendbar. Die Gesellschaft ist jedoch LEI-fähig.

EW/Mitgliedstaat der Niederlassung, Zweigniederlassung oder des Sitzes, soweit anwendbar: Zugehörigkeit: Tschechische Republik. Status: Niederlassungsstaat. Sitz: Pražákova 1008/69, Štýřice, 639 00 Brno.

Kontaktstelle: APF DIGITAL AGRIFUND CR s.r.o., Pražákova 1008/69, Štýřice, 639 00 Brno, Tschechische Republik. info@verdanteurope.com. +420 734 154 897.